

# **Lichttechnik ohne Zulassung gemäß StVZO an Einsatzfahrzeugen des Brand- und Katastrophenschutzes - Technische Richtlinie Nr. BB 01/1999 (12. Juli 1999) - Schreiben LSTE -**

Schreiben der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz  
- Dienstort Borkheide - an alle Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

## **Technische Richtlinie Nr. BB 01/1999 Lichttechnik ohne Zulassung gemäß StVZO an Einsatzfahrzeugen des Brand- und Katastrophenschutzes**

(vom 12. Juli 1999)

### **1. TRI-Blitz-Anlagen/Lauflichtanlagen**

Die derzeitig angebotenen TRI-Blitz-Anlagen oder Lauflichtanlagen mit schaltbarer Wegweisung besitzen keine verkehrsrechtliche Zulassung im Sinne des § 49 a ff. StVZO - lichttechnische Einrichtung -. Jedoch eine sehr gute zusätzliche, intensive Warnwirkung und Absicherung.

Folgende Grundanforderung ist bei einer Verwendung am Fahrzeug einzuhalten:

**Die Anlage darf im Fahrbetrieb nicht einschaltbar und für andere Verkehrsteilnehmer nicht sichtbar sein.**

Diese Grundanforderung kann beispielsweise durch folgende technische Lösungen erfüllt werden:

1. Einbau im Heckgeräteraum (GR), so dass die Sichtbarkeit und Einschaltbarkeit erst bei geöffneter Jalousie gegeben ist. Um eventuelle Instandsetzungen im GR nicht zu erschweren, sollte die Anlage leicht demontierbar sein.
2. Für eine außenliegende Anbringung ist bei einer steckbaren Variante eine extra Lagerung im Geräteraum mit Kennzeichnung im Beladeplan vorzusehen.

### **2. Umfeld Beleuchtung am Aufbau**

Sind am Aufbau nach außen strahlende fest installierte Umfeld Beleuchtungen vorhanden, so darf ein Einschalten nur am (mit eingeschaltetem Standlicht) stehenden Fahrzeug an der Einsatzstelle möglich sein (z. B. nur bei offener Jalousie).

### **3. Intervallblinken der Hauptscheinwerfer**

Aus straßenverkehrsrechtlichen Gründen werden keinerlei Schaltungen genehmigt, bei denen während der Alarmfahrt zusätzlich die Hauptscheinwerfer (und/oder Nebelscheinwerfer) intervallmäßig mitleuchten. Die Richtlinie gilt mit Bekanntgabe und kann jederzeit widerrufen werden. Bei sich ändernden gesetzlichen Grundlagen ist die Richtlinie teilweise oder gänzlich aufgehoben.

Im Auftrag

gez. Baumgart